

solchen Auffasses hat. Das OLG. hat jedenfalls in dem zu beurteilenden Fall solche »gegenteiligen Anhaltspunkte« nicht gefunden, ein Ergebnis, das man nur beurteilen kann, wenn man den Aufsatz, die ganze Sachlage, das etwaige Vorliegen geheimer Absichten der Beteiligten kennt.

**Werbeblätter als »Extrablätter« und Ausbrauchsschrift beanstandeter Werbeschriften.**

Wenn der Werberat der deutschen Wirtschaft auch nicht als ein höheres Gericht und seine Sprüche nicht als gerichtliche Entscheidungen anzusehen sind (vgl. Culemann, Die Rechtsnatur der Verfügungen des Werberats der deutschen Wirtschaft, in Jur. Wochenschr. 1936, 901), so darf vielleicht hier doch die für die Leser des Börsenblatts wichtige Stellungnahme des Werberats verzeichnet werden, nach welcher der Werberat es als eine Irreführung des Publikums betrachtet, wenn, wie es schon mehrfach geschehen ist, Firmen für ihre Werbeblätter die Überschriftzeile »Extrablatt« verwenden.

Allgemein wichtiger aber ist noch die weitere Äußerung des Werberats, daß er künftig weniger nachsichtig sein werde als bisher, wo er für das Ausbrauchen beanstandeter Werbeschriften noch längere Fristen gewährte. Er hat feststellen müssen, daß diese Nachsicht verschiedentlich mißbraucht worden sei, und er betont, daß, nachdem seit Erlaß der Bekanntmachungen des Werberats nahezu zwei Jahre verflossen sind, die Kenntnis der in ihnen enthaltenen Bestimmungen allgemein vorausgesetzt werden müsse.

**Grenzen des Abwehrzweckes bei vergleichender Reklame.**

Die wichtige Frage der vergleichenden, den Gegner bekämpfenden oder gar herabsetzenden Reklame (vgl. auch den Aufsatz im Börsenblatt 1934 Nr. 124) war erneut Gegenstand eines Reichsgerichtsurteils (10. Jan. 1936, Marlsch. u. Wettbew. 1936, 136), und zwar nach der Richtung, wie weit bei solchen Wettbewerbsmaßnahmen eine Überschreitung der Grenzen des Abwehrzweckes festzustellen ist, die dann ihrerseits als unlautere Wettbewerbsbehandlung angesehen werden muß. Es handelte sich um einen ziemlich erbitterten Kampf zweier Konkurrenten. Der eine hatte herabsetzende Mitteilungen über den anderen verbreitet. Dieser andere hatte Strafanzeige erstattet und ist dann mit

dieser Strafanzeige und mit seinerseits den Gegner herabsetzenden Bemerkungen und Briefen zur Kundschaft gegangen. Der Wettbewerbszweck, der in diesen Handlungen liegt, wird vom Reichsgericht mit Recht bejaht. Die sehr schwierige Frage, wie weit der Angegriffene in seiner Abwehr gehen darf, ohne sich selbst eines unlauteren Wettbewerbs schuldig zu machen, wird mit folgenden Sätzen festgelegt: »Es ist zuzugeben, daß es nicht in jedem Falle sittenwidrig zu sein braucht, wenn sich ein Wettbewerber bei seiner Werbung mit der Person oder den Waren seines Konkurrenten befaßt. Er kann hierzu durch Umstände veranlaßt werden, die seinem Verhalten den Makel der Unlauterkeit nehmen, und es kann insbesondere die Notwendigkeit, sich gegen sittenwidrige Angriffe eines Mitbewerbers wehren zu müssen, sein, die ein sonst nicht zulässiges Vorgehen dieser Art rechtfertigt (vgl. die Urteile RG. II 199/34 v. 25. Jan. 1935 u. RG. II 221/34 v. 1. März 1935 in M. u. W. 35, 151 u. 228). Das hat aber der Berufungsrichter auch nicht verkannt. Er würdigt das Verhalten der Beklagten unter dem Gesichtspunkte, daß diese Anlaß gehabt habe, dem ihr bekannt gewordenen Vorgehen der Klägerin entgegenzutreten, weiteren Schaden zu verhüten und sich Unterlagen für die Verfolgung ihrer Schadensersatzansprüche zu verschaffen. Er gelangt jedoch zu dem Ergebnis, daß sie die Grenzen zulässiger Abwehr und gebotener Interessenwahrnehmung überschritten habe, wenn sie dabei ihre Strafanzeige und die daraufhin erfolgte Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zur Sprache brachte und die Maschinen der Klägerin als ungewöhnlich teuer und den ihrigen unterlegen bezeichnete. Die Behauptung der Beklagten, es habe des Hinweises auf die Strafanzeige und auf das Einschreiten der Staatsanwaltschaft bedurft, weil sonst die Empfänger der Briefe auf ihre von den Behauptungen der Klägerin abweichende Darstellung keinen Wert gelegt, sondern die Angaben der Klägerin nach wie vor für zutreffend gehalten und weiter verbreitet haben würden, hält der Vorderrichter nicht für stichhaltig, da mit der Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens die Unwahrheit der Behauptungen der Klägerin noch nicht bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht worden sei.« Diese Stellungnahme der Berufungsinstanz wird vom Reichsgericht als zutreffend anerkannt. Man sieht also, wie vorsichtig der Wettbewerbstreibende auch noch bei der Abwehr ungerechtfertigter Angriffe in der Wahl seiner Abwehrmittel sein muß.

**Vom ausländischen Buchhandel**

**England**

Über »das billige Buch in England« schreibt das Juni-Fest der »Literatur« u. a.: »Vor einiger Zeit griff in einem Zeitungsartikel (s. Börsenblatt vom 11. Februar. D. Schriftl.) der bekannte Buch- und Theaterkritiker James Agate die Methoden an, nach denen der vom Käufer feuchend gezahlte Buchpreis zwischen Sortimenten, Großlist, Verleger, Buchbinder, Drucker, Agent und Verfasser verteilt wird. Ein hübsch in seine Preisbestandteile zerlegtes Buch machte klar, welcher Teil etwa den einzelnen Gruppen zukam. Auf den Verfasser kam gerade noch die Kante des einen Buchdeckels oder bei besonders günstigen Verträgen noch das Lesenzeichen. Diese Darstellung und der Angriff auf den Buchhandel, der sich auf Kosten der Buchschöpfer ohne eigene Leistung bereichere, brachte Agate einen Proteststurm ein, und nach einiger Zeit mußte er denn auch erklären, daß seine Darstellung dem Buchhandel nicht ganz gerecht geworden sei.

Der Anlaß zu diesem Ausbruch des an seiner Börse getroffenen Schriftstellers war eine neue, vom Verlag Lane ins Leben gerufene Serie von erfolgreichen Romanen und Memoiren in Volksausgaben zu 50 Pfennig. Es handelt sich dabei nicht um Novellen oder eine »Kleine Bücherei«, sondern ungekürzte Romane von der üblichen Länge, die bisher als Neuerscheinungen 7½ Schilling und als Volksausgabe nach zwei bis drei Jahren 2½ bis 3½ Schilling gekostet hatten.

In England haben ja überhaupt die Bücher nicht wie in Deutschland einen eigenen Preis, der sich auf genaue und individuelle Kalkulation stützt, sondern es gibt bestimmte Preisgruppen, in die sich das Buch einordnen muß. Eine solche Gruppenübersicht lautet etwa: 1½ und 2 Schilling, Volksausgaben toter Schriftsteller; 2½ und 3½ Schilling, dasselbe für lebende; 4, 4½ und 5 Schilling, Ver-

schiedenes und Jugendschriften; 7½ Schilling, Romane; 8½ Schilling, dicke Romane; 10½ Schilling, Memoiren und Reisebeschreibungen; 12½ Schilling, dasselbe mit Bildern, wissenschaftliche Werke; 15 Schilling, dasselbe, dazu Jagdbücher; 18, 18½, 21 Schilling, wissenschaftliche Werke und Bücher für einen kleinen, wohlhabenden Leserkreis. In dieses schön aufeinander abgestimmte System brachen nun die Pinguin-Bücher Lane ein, und seinem Vorbild folgten bald andere. Die in jeder Papier- und Zeitungshandlung, bei Woolworth wie bei den Buchhandlungen ausliegenden farbigen Bändchen dringen in Leserschichten, die bisher nur von den Leihbüchereien erfasst wurden.

Was Agate nicht sah, war die gewaltige Arbeit des Verlegers in Lektorat, Werbung und literarischer Kritik, des Sortimenten in Auswahl und Beratung des Käufers, Lagerkosten und vielfältiger unbezahlter Auskunst, und es ist denn auch nach dem ersten hastigen Angriff recht still geworden. Nur eine Klage blieb, eine alte, die vor allem der Verleger für England immer wieder erhob — in Schottland ist es etwas besser —, nämlich, daß es nur wenige Buchhandlungen in Großbritannien gibt, die an kultureller Höhe, an gediegener Leistung und Verantwortungsbewußtsein den Büchern, die sie vertreiben, gewachsen sind und die sich mit den deutschen messen können. Die großen deutschen Universitätsbuchhandlungen wie auch die gepflegten Kleinstadtsortimenten sind beneidete und einzigartige Erscheinungen, denen nichts an die Seite gestellt werden kann; in mancher englischen Stadt von zwanzig- und dreißigtausend Einwohnern und mehr ist die Filiale der Bahnhofsbuchhandlung die einzige Buchhandlung am Ort.

Die »London School of Economics and Political Science« an der University of London hat soeben einen fast 200 Seiten starken

